

gelegt hätte²⁶⁾. Aber da die Konstitutionen von Clarendon mindestens zu einem guten Teil bloß das altgewohnte Recht fixiert hatten und andererseits die königliche Partei die Forderungen nach Kirchenfreiheit als Sanktionierung neuerlicher Mißstände auffassen konnte, war die Position derer, die auf den *avitae consuetudines* beharrten, gar nicht schlecht. 1170 ging man nun noch etwas weiter und las sogar in den Krönungseid — wie immer er gelautet haben mag — die Unantastbarkeit der königlichen Prärogative hinein. Faktisch war damit eine Stufe erreicht worden, auf der man in der feierlichsten Form die Unveräußerlichkeit der Kronrechte behauptete, obschon das Wörtchen *alienare* in diesem Zusammenhang nicht fiel.

Die erste englische Quelle, in der die Integrität der Krone dergestalt formuliert wurde, stammt spätestens aus der Zeit um 1200. Der eigenartige Traktat *De iure et appendiciis corone regni Britannie*, welcher der 3. Rezension der *Leges Edwardi* einverleibt worden ist, bestimmt die Königspflichten unter anderem, wie folgt: *Debet vero de iure rex omnes terras et honores, omnes dignitates et iura et libertates corone regni huius in integrum cum omni integritate et sine diminutione observare et defendere, dispersa et dilapidata et amissa regni iura in pristinum statum et debitum viribus omnibus revocare*; und kurz darauf heißt es, daß bei der Krönung dies alles zum Inhalt des Eids zu machen sei²⁷⁾. Ob der phantasievolle Autor die kanonistische und die zivilistische Literatur²⁸⁾ ausgebeutet oder lediglich Ideen, die während der Regierung Heinrichs II. in Umlauf gekommen waren, zu einer klaren Formel verdichtet hat, ist nicht auszumachen. Aber einmal in jene Gesetzesammlung aufgenommen, die unter dem Namen des heiligen Eduard ging, sollte der Gedanke alsbald die allgemeine Anerkennung finden.

Die Eide, die Johann Ohneland zu wiederholten Malen geleistet hat, sind in ihrem Wortlaut nicht bekannt; doch müssen sie so formuliert gewesen sein, daß man das Unveräußerlichkeitsprinzip aus ihnen erschließen konnte. Die das taten, waren jetzt die Gegner des Monarchen. Dieser hatte gleich nach dem Tod seines Bruders vor englischen Großen in Chinon geschworen, die gerechten „Gewohnheiten“ und Gesetze der Völker und Länder, die er beherrschen werde, zu achten²⁹⁾. Wie sich aus

²⁶⁾ Migne, PL. 190, 652 ep. 179.

²⁷⁾ *Leges Edwardi* 11, 1 A 2, ed. F. Liebermann, *Die Gesetze der Angelsachsen* 1 (1903) 635; 11, 1 A 9, S. 636; vgl. auch 13, 1 A, S. 640. Zur Datierung s. o. S. 421 Anm. 8.

²⁸⁾ S. o. S. 402 ff.

²⁹⁾ *Magna Vita s. Hugonis episcopi Lincolniensis* V, 11, ed. J. F. Dimock (1864) S. 287.